

Anordnung zur Regelung des Besucherverkehrs im Amtsgericht Rudolstadt aufgrund der aktuellen Infektionsgefährdung durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 16.10.2020, am 26.10.2020 ergänzt, am 02.11.2020 geändert und aktualisiert am 16.12.2020

Zur Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus bzw. zur Reduzierung des Infektionsgeschehens hat die Behördenleitung des Amtsgerichts Rudolstadt mit Wirkung zum 16.12.2020 die Regelung vom 16.10.2020 aktualisiert und nunmehr folgende Festlegungen getroffen (**Stand 16.12.2020**).

Regelungen für den Besucherverkehr:

1. Erreichbarkeit des Amtsgerichts Rudolstadt:

Der Einlass von Besuchern bzw. persönliche Kontakte mit Besuchern werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und konzentrieren sich - mit Ausnahme der Verhandlungen/Termine/Anhörungen - ausschließlich auf die Sprechzeiten (dienstags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

2. Der Zutritt zum Amtsgericht Rudolstadt wird grundsätzlich nur folgenden Personen gewährt:

- Beteiligte an Verhandlungen, Gerichtsterminen und Anhörungen unter Vorlage einer Terminladung für den jeweiligen Kalendertag
- Besucher der Verhandlungen/Gerichtstermine grundsätzlich bis zum Erreichen der maximalen Kapazität der Plätze im Sitzungssaal. Sollte die maximale Kapazität der Plätze im Sitzungssaal erreicht sein, erfolgt Rücksprache mit dem Richter/Rechtspfleger über gegebenenfalls notwendige anderweitige Anordnungen.
- Rechtssuchenden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefonnummer der Wache einfügen) mit dem jeweiligen zuständigen Bearbeiter. In begründeten Eilfällen kann eine Terminvergabe nach Rücksprache mit dem Richter oder Rechtspfleger vor der Justizwache/Servicepoint erfolgen.

3. Rechtsbegehren und weitere Anliegen:

Rechtsbegehren und weitere Anliegen sollen grundsätzlich schriftlich und in Eilfällen telefonisch (Telefonnummer der Wache einfügen) bzw. per Telefax (Faxnummer der Wache einfügen) an das Amtsgericht Rudolstadt übermittelt werden.

Soweit sich Besucher nicht von einer schriftlichen bzw. telefonischen Kontaktaufnahme bei Vorliegen eines begründeten Eilfalles überzeugen lassen, nimmt die Besetzung der Einlassschleuse, hilfsweise der Justizwache, Kontakt mit der zuständigen Geschäftsstelle bzw. dem zuständigen Rechtspfleger/Richter auf, um die weitere Vorgehensweise mit dem Besucher abzustimmen. Derartige Abstimmungen finden noch im Bereich der Eingangsschleuse statt. Besucher sind nach der Kontaktaufnahme aufzufordern, vor der Eingangstür/Glastür, notfalls vor der Haupteingangstür, zu warten. Im Bereich der Eingangsschleuse dürfen sich maximal 2 Besucher gleichzeitig aufhalten.

Soweit im Einzelfall Antragsaufnahmen insbesondere nach vorheriger Terminvergabe bzw. anderweitige Amtshandlungen mit Besuchern stattfinden müssen, erfolgt der Einlass der

Besucher/Antragsteller nur mit einem Mund-Nase-Schutz, nach Durchführung der nachfolgend aufgeführten Befragung und nach Hinweis auf die gültigen nachgenannten Infektionsschutzregeln.

4. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

im gesamten Bereich des Amtsgerichts Rudolstadt besteht für Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- a) Weigert sich ein Besucher, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist der Zutritt zu verweigern.
- b) Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die Mund-Nasen-Bedeckung entfernen, werden des Hauses verwiesen.

In den Fällen a) und b) ist jeweils der zuständige Richter/Rechtspfleger/Mitarbeiter vorab zu informieren und hinzuzuziehen.

5. Einlasskontrollen:

im Eingangsbereich des Amtsgerichts Rudolstadt finden Einlasskontrollen statt. Im Treppenhaus des Haupteingangs dürfen sich maximal 3 Bürger aufhalten. Im Eingangsbereich/Treppenhaus sind entsprechende Warte- und Abstandsmarkierungen vorhanden, welche zwingend einzuhalten sind.

Sämtliche Besucher des Amtsgerichts werden am Einlass gebeten, eine gesonderte Handdesinfektion mittels bereitgestellten Spender vorzunehmen. Die Besucher sind mündlich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften (Handdesinfektion, Abstandsregel 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung) hinzuweisen.

Des Weiteren sind die Besucher im Bereich der Eingangsschleuse auf freiwilliger Basis mündlich wie folgt zu befragen:

- Sind Sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert?
- Haben Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung? (insbesondere Erkältungssymptome; Symptome akuter Atemwegserkrankungen, zum Beispiel trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen; Symptome akutem Verlustes des Geschmacks- und Geruchssinnes; Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten)
- Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person?
- Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (Ansteckungsverdächtiger)?
- Sind sie in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet im Ausland zurückgekehrt?

6. Betretungsverbot:

Betretungsverbote für das Amtsgerichtsgebäude bestehen weiterhin:

- a) für Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind
- b) für Personen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer aktuellen Quarantäneanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen
- c) für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere Erkältungssymptome; Symptome akuter Atemwegserkrankungen, zum Beispiel trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen; Symptome akutem Verlustes des Geschmacks- und Geruchssinnes; Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten)
- d) für Personen mit jeglichen erkältungsähnlichen Symptomen
- e) für Personen, die in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet im Ausland zurückgekehrt sind und keinen innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführten negativen Test vorweisen können

Um die Betretungsverbote umzusetzen, werden alle Personen, die Zutritt zum Amtsgerichtsgebäude begehren im Bereich der Eingangsschleuse gebeten, die unter 5. genannten Fragen zu beantworten.

Besucher, die eine der oben genannten Fragen mit „Ja“ beantworten, ist der Zutritt zum Amtsgerichtsgebäude grundsätzlich zu verwehren.

Soweit es sich in den Fällen, in denen einer Person der Zutritt verweigert wird oder in denen Personen des Hauses verwiesen werden, um eine Terminsache handelt, in der die betreffende Person Verfahrensbeteiligter ist, oder es sich um eine Eilsache handelt oder die Öffentlichkeit einer Verhandlung sicherzustellen ist, muss vor der Zurückweisung und Verweisung aus dem Hause Rücksprache mit dem zuständigen Richter/Rechtspfleger und/oder der zuständigen Abteilung genommen werden.

7. Hinweise auf die Einschränkungen des Zutritts:

Hinweise auf die Einschränkung des Zutritts des Amtsgerichtsgebäudes werden für den Besucherverkehr an den Eingangstüren (Haupteingangstür) angebracht und auf der jeweiligen Homepage des Amtsgerichts Rudolstadt veröffentlicht.

Besucher im Sinne dieser Regelung sind alle Personen, die nicht Mitarbeiter des Amtsgerichts Rudolstadt oder der Sozialen Dienste der Justiz sind.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Rudolstadt, den 16.12.2020

V. Kurze
Direktor des Amtsgerichts

1. Die Anordnung zur vorläufigen Regelung des Besucherverkehrs vom 04.05.2020 wird, wie nachfolgend beschrieben, geändert.
2. Einlass wird Besuchern grundsätzlich gewährt, soweit ein eilbedürftiges oder nur im Rahmen der mündlichen Vorsprache mögliches Begehren nachvollziehbar dargelegt wird.
3. Etwaige weitere Anliegen sollen möglichst schriftlich und in Eilfällen telefonisch an das Amtsgericht Rudolstadt übermittelt werden.
4. Soweit sich Besucher nicht von einer schriftlichen bzw. telefonischen Kontaktaufnahme überzeugen lassen, nimmt die Besetzung der Einlassschleuse Kontakt mit der zuständigen Geschäftsstelle bzw. dem/der zuständigen Rechtspfleger/in auf, um die weitere Vorgehensweise mit dem Besucher abzustimmen. Derartige Abstimmungen finden noch vor der Eingangskontrolle statt. Besucher sind nach der Kontaktaufnahme aufzufordern, vor der Eingangstür/Glastür zu warten.
5. Soweit im Einzelfall Antragsaufnahmen insbesondere nach vorheriger Terminvergabe bzw. anderweitige Amtshandlungen mit Besuchern stattfinden müssen, erfolgt der Einlass der Besuchern/Antragstellern nur mit einem Mund-Nase-Schutz und nach Hinweis auf die gültigen nachgenannten Infektionsschutzregeln.
6. Allen Besuchern ist nur vorbehaltlich Ziffer 8 der Anordnung Einlass zu gewähren.
7. Besucher, welche vortragen eine bestimmte öffentliche Verhandlung aufsuchen zu wollen, werden vorbehaltlich Ziff. 8 eingelassen.
8. Zeigen Besucher erkennbare Krankheitssymptome der Atemwege (trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen), akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen oder Fieber- sofern nicht vom Arzt abgeklärte Erkältung - erfolgt kein Einlass.
Ebenso erfolgt kein Einlass für **Einreisende und Reiserückkehrer, die in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet im Ausland** (nach Einstufung durch das RKI) zurückgekehrt sind und keinen aktuellen Negativ-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können.

Personen ohne erkennbare Krankheitssymptome aus innerdeutschen Gebieten, welche einen Inzidenzwert von über 50 aufweisen, wird Einlass in das Gerichtsgebäude gewährt. Insoweit ist der Nachweis eines negativen Tests oder einer absolvierten Quarantänezeit nicht erforderlich.

Für unter Ziff. 6 und 7 genannte Besucher ist Rücksprache mit dem zuständigen Richter zu nehmen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

9. Einlasskontrollen sind erst durchzuführen, wenn ein Einlass unter den vorgenannten Bedingungen erfolgen muss.
10. Vor der Einlasskontrolle müssen sich Besucher einer Handdesinfektion unterziehen. Hierfür wurden entsprechende Sprühflaschen verteilt. Weiterhin sind alle Besucher während des gesamten Aufenthaltes im Gerichtsgebäude verpflichtet einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, soweit nicht der verfahrensführende Richter/Rechtspfleger im Sitzungssaal eine andere Entscheidung/Anordnung trifft.
11. Bei Kontakten zu Besuchern ist ein ausreichender Abstand (min. 1,5 Meter) einzuhalten. In Sitzungssälen sollten Besucher je nach Möglichkeit angehalten werden, einen Sicherheitsabstand zu anderen Besuchern einzuhalten.
12. Besucher, welchen Einlass gewährt wird, sind im Eingangsbereich auf freiwilliger Basis mündlich wie folgt zu befragen:
 - a) Sind Sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert?
 - b) Haben sie Symptome einer COVID-19- Erkrankung?
(z.B. akute Atemwegserkrankungen, akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns)
 - c) Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person?
 - d) Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein (Ansteckungsverdächtiger)?

e) Sind Sie in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet im Ausland zurückgekehrt?

13. Entsprechende Regelungen auf die Einschränkungen des Zutritts zum Amtsgericht Rudolstadt werden für den Besucherverkehr an den Eingangstüren angebracht.

Rudolstadt, den 02.11.2020

Kurze
Direktor des Amtsgerichts